

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.149.225

Wien, 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9933/J vom 24. Februar 2022 der Abgeordneten Petra Wimmer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen liegt eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik vor, die bis zum Kindergartenjahr 2021/22 gültig ist. Entsprechend dieser Vereinbarung stellt der Bund Zweckzuschüsse in Höhe von 142,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Durch die Länder erfolgt eine Kofinanzierung in Höhe von 52,5% des Bundeszuschusses abzüglich der Mittel für die Besuchspflicht (70 Mio. Euro). Auch der Bund erkennt die Wichtigkeit der Elementarpädagogik als erste Bildungseinrichtung an und hat sich im Regierungsprogramm zu einer Erhöhung der zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse bekannt.

Um die Finanzierung der Elementarpädagogik auch über das Kindergartenjahr 2021/22 hinausgehend sicherzustellen, finden aktuell Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern zu einer neuen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG statt. Im Hinblick auf den noch andauernden Prozess und im Sinne einer raschen und zielführenden Lösung können zum

aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen zu künftigen Vereinbarungen getroffen werden. Es ist vorgesehen, die Verhandlungen zeitnah abzuschließen.

Zu 8.:

§ 2 Abs. 2 Z 18 Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) lautet: „*Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022. Pro Gemeinde können höchstens 3% der, der Gemeinde maximal zustehenden Förderung, für Kinderbetreuung verwendet werden.*“ Dafür wurden 2020 5,9 Mio. Euro und 2021 1,0 Mio. Euro an Zweckzuschüssen iSd KIG 2020 ausbezahlt.

Zu 9.:

Mit BGBl. I Nr. 140/2021 wurde das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 novelliert. Hintergrund war, dass durch die Verbesserung der Konjunktur im Laufe des Jahres 2021 vor allem das Baugewerbe stark ausgelastet war, was nachfrageinduzierte Preissteigerungen sowie einen Mangel an Baustoffen mit sich brachte. Um den Gemeinden entsprechende Flexibilität einzuräumen, wurden die Fristen im KIG 2020 (jene für die Einbringung des Antrages, für den Beginn des zu unterstützenden Projektes sowie jene für die Endabrechnung) um ein Jahr verlängert. Dadurch soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, den vorgesehenen Zweckzuschuss wirtschaftlich und sparsam bestmöglich ausschöpfen zu können. Mit der Fristverlängerung für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses bis zum 31. Jänner 2025, wird es ermöglicht, die Zweckzuschüsse iSd KIG 2020 auch in den Jahren 2023, 2024 und im Jänner 2025 zu verwenden.

Daneben wird durch die Novelle des KIG 2020 sichergestellt, dass die Gemeinden die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2 Z 18 KIG 2020 auch für kommunale Kinderbetreuungsplätze in den Sommerferien 2021 und 2022 verwenden können.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

